



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Amt Ortrand, Der Amtsdirektor
für die Stadt Ortrand
Altmarkt 1
01990 Ortrand

DER LANDRAT
Amt für Umwelt |
untere Naturschutzbehörde

Dienstsitz
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

Geschäftszeichen
70.3.22-2

Auskunft erteilt
Frau Wachtel
T. 03541/870-3482
F. 03541/870-3410
silke-wachtel@osl-online.de
umweltamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Calau, 28.08.2023

Vorhaben: **Landschaftsplanung der Stadt Ortrand - Vorentwurf
(vorläufige Fassung)
Stand 30.11.2022
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde**

Gemarkung: Ortrand

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ortrand wurde ebenfalls der Landschaftsplan (LP) zur Prüfung und Beurteilung der vorläufigen Planfassung übergeben. Die Hinweise zum Text und zum Plan ergehen in chronologischer Reihenfolge zum Text:

Im Kapitel 2.5.3 wird u.a. auf die Ergebnisse faunistischer Kartierungen zu Amphibien und Reptilien sowie Fischen hingewiesen. Einen in diesem Zusammenhang genannten Stadtgraben gibt es in Ortrand nicht, hier ist sicherlich der Hofwiesengraben gemeint.

Des Weiteren wird in diesem Abschnitt auf das Wehr Ortrand in der Pulsnitz hingewiesen, welches jedoch vor der Sanierung ein Stufenwehr war und nach der Sanierung nunmehr einen Fischpass hat.

Die Angaben zum Naturschutzgebiet Pulsnitz (Kapitel 2) sind dahingehend zu erweitern, dass die Gehölzbestände innerhalb des Schutzgebietes im Beschluss (Beschluss Nr. 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25.03.1981) zum Schutzgebiet zum Totalreservat erklärt worden sind.

Im Kapitel 2.6 fehlen die Ausführungen zum FND „Trebe“.

Durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Wind an Land Gesetz wird es jetzt auch möglich, innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Windkraftanlagen zu errichten. Laut Gesetzeslage stehen die erneuerbaren Energien jetzt im überragenden öffentlichen Interesse. Durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG um Absatz 3 wird rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) bei der Flächensicherung im Rahmen der

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Planungsaufstellung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für die Windenergienutzung dort ausgewiesen werden können. Werden die Flächenziele erreicht, sollen WEA in LSG nur in den dafür ausgewiesenen Windenergiegebieten zugelassen werden. Dem ist jedoch noch nicht so. Eine zusätzliche Ausnahme nach der LSG-Verordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

Im Kapitel 3.6.1. ist darauf näher einzugehen. Bis zur Überarbeitung des Regionalplanes sollte die Gemeinde sich mit der Windkraft in ihrem Gemeindegebiet eingehender auseinandersetzen, da die Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung bis dahin das einzige Steuerungselement darstellt.

Im Kapitelkomplex 5.1, Anforderung an die Nutzungen /Erfordernisse, werden schutzgutbezogene Entwicklungspotentiale aufgezeigt. Insbesondere für die Landwirtschaft sollten hier auf die Einhaltung von Fruchtfolgen (dominierender Maisanbau) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert bei der Eindämmung „invasiver“ Arten hat, insbesondere hinsichtlich des Frühlingsgriekraut, dass im Bereich Ortrand in 2023 einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt hatte. Für die Forstwirtschaft sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass die Erstaufforstung von Grünlandbereichen oder auch die Aufforstung von Lichtungen innerhalb des Waldes nicht im Vordergrund stehen sollte.

Im Kapitelkomplex 5.2.1. wird nochmals auch die Schutzgebiete eingegangen. Hier sind die richtigen Rechtsgrundlagen für die Schutzgebiete, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotop verwenden. Grundlage für diese ist immer der § 30 Bundesnaturschutzgesetz, der nur mit § 18 BbgNatSchAG um die in Brandenburg zusätzlich geschützten Biotop erweitert worden ist. Ein ausschließlicher Bezug auf § 18 BbgNatSchAG würde nur die dort genannten Biotop umfassen.

Kapitel 5.3 befasst sich mit Entwicklungszielen und möglichen Maßnahmen. Hierzu wäre eine Differenzierung zwischen den beiden Punkten notwendig, denn der Ausbau von Radwegen oder der Schaffung attraktiver Fuß- und Radwegeverbindungen sind nicht unbedingt als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu werten. In Gegenteil erzeugt die Anlage von Radwegen oft eine Art neuer Ortsverbindungsstraßen, die in Bereichen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit durchaus negative Auswirkungen erzeugen können. Diese Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen nicht anerkannt werden, da sie kein Aufwertungspotential für die Schutzgüter beinhalten.

Im Kapitel 6.1 wird auf den rechtlichen Rahmen und notwendige Inaussichtstellungen zum Aufstellungsverfahren des FNP hingewiesen. Hierzu sollt noch hinzugefügt werden, dass neben den Schutzgebieten und den Waldflächen auch das Bauverbot am Gewässer nach § 61 BNatSchG und auch der Gehölzschutz. Zum Gehölzschutz ist anzumerken, dass das Amt Ortrand eine eigene Gehölzschutzsatzung hat und insofern auch die Inaussichtstellung für die durch die städtische Verordnung geschützten Gehölze erteilen muss. Alle Gehölze, die im Stammumfang darüber hinausgehen (>250cm) sind durch den Landkreis zu bewerten.

In Tabelle 9 wird auf die einzelnen Bauflächen W 1 bis W 22, M1 bis M 11, G 1 bis G 5, S 1 bis S 2 eingegangen, leider fehlt hierzu ein Bezug zur Kartendarstellung 9. In der Karte fehlen die Nummerierungen. Das sollte zur besseren Lesbarkeit der Planung übernommen werden.

Naturschutzfachlich und landschaftsplanerisch sind die Einstufungen, die in der Stellungnahme zum FNP abgegeben wurden, hier ebenfalls anzumerken. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche W 22 östlich des Sportplatzes, ohne Verbindung zur Ortslage und zu großen Teilen innerhalb des LSG, erscheint fraglich und die landschaftsplanerische Bewertung sehr kompensiert. Auch hier bestehen Konflikte mit den Schutzgütern Arten und Biotope, Wasser, Klima und Landschaftsbild, die in die Darstellung der wahrscheinlichen Umweltauswirkungen nicht eingeflossen sind. Für die geplante Baufläche W 20 gelten diese Aussagen fast gleichlautend. Auch hier werden Flächen, losgelöst von der Ortslage und innerhalb des LSG geplant. Eine Besonderheit dieser Fläche ist die Hanglage, die bei Starkregenereignissen bereits zu erheblichen Erosionsproblemen geführt hat. Die Vereinbarkeit dieser Planungen mit dem LSG erfolgt durch die Prüfung beim MLUK. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Etablierung der von der angestammten Ortsbebauung abgespalteten potentiellen Wohngebiete mit den Schutzgebietsbelangen, da alternative Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Ggf. sollte die Stadt Ortrand eine Priorisierung der Inanspruchnahme der Einzelflächen vornehmen. Dabei wäre der Umsetzung der Innenbereichsstandorte der Vorrang einzuräumen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von potentiellen Innenbereichsstandorten ist deutlich auf den im Bereich der Flächen W 19, M4, M5, M6 und M7 vorkommenden älteren Gehölzbestände zu verweisen. Diese Gehölze bilden nicht nur einen naturschutzfachlichen hochwertigen Bereich im Orts- und Landschaftsbild, auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sind alte Gehölze Lebensraum vieler, teilweise geschützter Arten. Gleichzeitig besitzen diese Flächen ebenfalls ein hochwertiges klimatisches Ausgleichspotential. Das betrifft ganz besonders die eng bebaute und versiegelte Innenstadt von Ortrand. Unter den gegebenen klimatischen Bedingungen sollten Flächen mit klimatisches Ausgleichspotential im Innenstadtbereich erhalten und gefördert werden. Die in der Tabelle genannten wahrscheinlichen Umweltauswirkungen /Hauptwirkfaktoren sollten also insgesamt noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Teilweise werden Flächenplanungen im unmittelbaren Umfeld des Natura-2000 Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ vorgesehen. Für diese Flächen, deren potentielle Nutzung geeignet ist, auch innerhalb des Schutzgebietes Beeinträchtigungen hervorzurufen. Bereits im FNP wurde darauf hingewiesen, dass ist eine FFH-Vorprüfung vorzunehmen. Dies betrifft die Planflächen G3 und ggf. W13 oder auch M4.

Die vorgeschlagenen Biotopmaßnahmen BIO 1 bis BIO 15 sind in ihrer positiven Wirkung auf die Schutzgüter als mögliche Eingriffskompensation ebenfalls zu hinterfragen.

Der Hinweis im Kapitel 6.4.1 zu einem möglichen Flächenpool ist aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht absolut zu begrüßen. Hier sollte die Stadt Ortrand aber auf die weiteren Notwendigkeiten eines Flächenpools hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit, Erstellung von Planungen und Ausführung der Planung hingewiesen werden. Insbesondere die Flächenverfügbarkeit ist für den Flächenpool immens wichtig, da ansonsten eine wichtige Grundlage der Umsetzungsfähigkeit fehlt und dass Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Flächenpoolvorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung oder anderen Zulassungsverfahren hat.

In Tabelle 10 werde einzelne Flächen dargestellt und das mögliche Kompensationspotenzial dazu. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten hier noch Maßnahmen für die Kleingewässer an der A13 aufgenommen werden, da an diesen durchaus Pflegemaßnahmen /Schilfschnitt zum Erhalt der Laichhabitate als Pflegemaßnahmen in Betracht kommen können. Gleichfalls ist auch hier, wie zum FNP auf die Fläche östlich der Kreuzung L 55 / Walkteichstraße verwiesen. Die dort befindliche Altablagerungsfläche ist bislang ungenehmigt. Die Fläche liegt im LSG, im Außenbereich und wäre auf Grund von alternativen Flächenpotentialen dort auch nicht zulässig. Die Fläche könnte im Kontext zum vorgeschlagenen Flächenpool als Entsiegelungsfläche herangezogen werden.

Gleichzeitig kann auch die Anlage von Blühwiesen oder der Umbau bestehender Wiesenflächen in der Ortslage in Blühflächen oder Saumstrukturen in der Landwirtschaft als Kompensation vorgeschlagen werden.

Karte 5 Arten und Biotope

Hier sollten die Kleingewässer noch einmal hinsichtlich Ihres Schutzstatus überprüft und in die Karte aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht noch Überarbeitungsbedarf für den Landschaftsplan. Ggf. könnte auch noch einmal ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit der Stadt, insbesondere hinsichtlich der angestrebten Flächenpoollösung abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wachtel

Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben enthält die Namenswiedergabe und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABI. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABI. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL) vom 6. Dezember 2007 (ABI. Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 12/2007 S. 36)
- Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24. April 1968, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 7); Landschaftspflegeplan für das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 05-8/87 vom 15. Juli 1987